

Klauseln für die Verbundene Inhaltsversicherung Kompakt zu den VGIB 2014

Jede dieser Klauseln ist dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. im Vorschlag/Angebot als vereinbart genannt ist.

B 14015014 Meldung Fahrzeugbestand (Gewerbe Kompakt)

Abweichend von Teil B § 14 Nr. 1 VGIB 2014 ist die Anzahl der auf den Betrieb zugelassenen Fahrzeuge nicht anzugeben.

B 15040114 Örtlicher Geltungsbereich Transportgefahren

In Erweiterung von Teil B § 16 Nr. 6 VGIB 2014 gelten als Versicherungsort für die Transportgefahren sowie für Schäden in Verbindung mit der abhängigen Außenversicherung nach Teil B § 16 Nr. 3 VGIB 2014 die nachfolgend genannten Staaten:
EU, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen.

B 18005014 Summenanpassung mit festem Anpassungssatz

Vereinbart ist die Summenanpassung gemäß Teil B § 19 Nr. 1 c) VGIB 2014. Der Anpassungssatz beträgt 5 Prozent.

B 18005314 Summenanpassung mit festem Anpassungssatz – Betriebsschließung: Vorräte und Waren

Vereinbart ist die Summenanpassung gemäß § 8 Ziffer 3 BB BSV 2021. Der Anpassungssatz beträgt 5 Prozent.

B 19055014 Versicherungssumme, Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (Gewerbe Kompakt)

1. Abweichend von Teil B § 18 Nr. 7 VGIB 2014 gilt als Versicherungssumme die vereinbarte Entschädigungsgrenze, die dem Wert der versicherten Sachen entsprechen soll.
2. Die Bestimmungen über Unterversicherung nach Teil B § 20 Nr. 5 VGIB 2014 sind nicht anzuwenden.

B 50050014 Mindestsicherungen

1. Es gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Teil B § 17 Nr. 2 VGIB 2014, dass alle Außen- und Zugangstüren zu den Versicherungsräumen
 - a) mit von außen bündig abschließenden Zylinderschlössern gesichert sind;
 - b) mit von außen nicht demontierbaren Sicherungsbeschlägen und Rosetten versehen sind;
 - c) mit Holzzargen mit Sicherheitsschließblechen im Mauerwerk verankert sind;
2. Sollte dies nicht der Fall sein, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines entsprechende Sicherungen anzubringen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und 2 ergeben sich aus Teil A § 8 VGIB 2014.